



**Satzung zur Änderung der
Promotionsordnung
für die Sprach- und Literaturwissenschaftliche Fakultät der
Universität Bayreuth**

Vom 15. Dezember 2011

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 64 Abs. 1 Satz 5 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende

Änderungssatzung: ^{*)}

§ 1

In § 15 der Promotionsordnung für die Sprach- und Literaturwissenschaftliche Fakultät der Universität Bayreuth vom 25. August 2011 (AB UBT 2011/045) werden folgende neue Abs. 6 und 7 angefügt:

„(6) ¹Ist die Disputation nicht bestanden, so erteilt der Dekan dem Bewerber hierüber einen Bescheid, der zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. ²Der Bewerber kann die nicht bestandene Disputation einmal wiederholen. ³Die Wiederholungsprüfung kann in begründeten Fällen auch als Prüfung gemäß § 14 durchgeführt werden. ⁴Im Falle der Anwendung von Satz 3 ist eine Wiederholung des Rigorosums nach § 14 Abs. 9 Satz 2 ausgeschlossen. ⁵Der Antrag auf Wiederholung muss innerhalb eines Jahres nach der Bekanntgabe des Nichtbestehens der Disputation beim Dekan gestellt werden; auf Antrag kann der Dekan diese Frist wegen besonderer, vom Bewerber nicht zu vertretender Gründe verlängern. ⁶Wenn der Bewerber die Wiederholung der Disputation nicht fristgerecht beantragt oder die Disputation auch bei der Wiederholung nicht besteht, ist das Promotionsverfahren ohne Erfolg beendet; Satz 1 gilt entsprechend.

^{*)} Mit allen Personen- und Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

- (7) Das Promotionsverfahren gilt als ohne Erfolg beendet, wenn der Bewerber aus Gründen, die er zu vertreten hat, nicht zur Disputation erscheint oder nach Beginn der Disputation von dieser zurücktritt; § 10 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.“

§ 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 26. August 2011 in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 7. Dezember 2011 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 14. Dezember 2011, Az.: A 3522 - I/1.

Bayreuth, 15. Dezember 2011

UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT



A handwritten signature in black ink, reading 'Rüdiger Bormann', written in a cursive style.

Professor Dr. Rüdiger Bormann

Diese Satzung wurde am 15. Dezember 2011 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 15. Dezember 2011 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 15. Dezember 2011.